

**Satzung der Stadt Osnabrück vom 1. Februar 2000 über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Stadt Osnabrück – Sondernutzungsgebührenordnung – (Amtsblatt 2000, S. 209 ff.) in der Fassung vom 14. März 2017 \***

**§ 1**

**Sondernutzungsgebühr**

- (1) Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und in den Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Osnabrück werden nach Teil 1 des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Stückzahlen, Quadratmetern oder laufenden Metern erhoben. Sie werden für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Bei Jahresgebühren ist die Erhebung der Gebühren in Bruchteilen möglich; dabei wird für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr erhoben. Die Gebühr wird auf volle Euro aufgerundet.
- (3) Bei Sondernutzungen, für die im Teil 1 des Gebührentarifs eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen
  1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch (§ 21 Satz 2 NStrG) und
  2. nach dem wirtschaftlichen Interesse der Erlaubnisnehmerin/des Erlaubnisnehmers an der Sondernutzung (§ 21 Satz 5 NStrG).

**§ 2**

**Verwaltungsgebühr**

- (1) Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, wie auch für deren Versagung, Rücknahme, Widerruf, Aufhebung oder Änderung wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Teil 2 des als Anlage beigefügten Gebührentarifs. Soweit ein Gebührenrahmen festgelegt ist, richtet sich die Festsetzung der Verwaltungsgebühr innerhalb dessen nach dem im Einzelfall erforderlichen Verwaltungsaufwand.
- (3) Wird von der Erhebung einer Sondernutzungsgebühr abgesehen, wird auch keine Verwaltungsgebühr erhoben.

---

\* Lesefassung der Satzung der Stadt Osnabrück über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Stadt Osnabrück (Sondernutzungsgebührenordnung) vom 01.02.2000 in der Fassung vom 14.03.2017

Satzungsänderungen	Amtsblatt (Jahr/Seite)	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
19.06.2001	2001, 745 ff.	§ 1 Abs. 2, § 5 Abs. 3 Gebührentarif	Änderung Änderung
08.11.2005	2005, 42 ff.	§ 4 Abs. 5, Gebührentarif	Neufassung
04.03.2008	2008, 16 f.	Anlage	Änderung
21.07.2015	2015, 36 f.	Anlage	Änderung
14.03.2017	2017, 11 f.	Anlage	Änderung

### § 3

#### Gebührensuldnerin/Gebührensuldner

- (1) Gebührensuldnerinnen/-schuldner sind die Antragstellerin/der Antragsteller, die/der aus der Sondernutzungserlaubnis Berechtigte oder diejenige/derjenige, die/der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Entsteht ausschließlich eine Gebühr nach § 2, ist Adressat des Verwaltungsaktes die Gebührensuldnerin/der Gebührensuldner.
- (3) Mehrere Gebührensuldnerinnen/-schuldner haften als Gesamtsuldner.

### § 4

#### Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder Inanspruchnahme der Sondernutzung oder mit dem Erlass des an die Gebühr gem. § 2 begründenden Verwaltungsaktes, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgeblich ist.
- (2) Die Gebühren nach § 1 sind fällig:
  - a) bei Sondernutzungen auf Zeit bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer oder
  - b) für Sondernutzungen auf Widerruf erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 1. Januar des Jahres oder
  - c) falls keine Sondernutzungserlaubnis erteilt wird bzw. worden ist, für die Dauer der tatsächlichen Inanspruchnahme der Sondernutzung mit deren Beginn.
- (3) Die Gebühren nach § 2 sind mit der Bekanntgabe des sie begründenden Verwaltungsaktes an die Gebührensuldnerin/den Gebührensuldner fällig.
- (4) Die Festsetzung der Gebühren kann auch mündlich erfolgen.
- (5) Die Sondernutzungsgebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.
- (6) Für Informationsstände oder Plakattafeln politischer Parteien, die im unmittelbaren Zusammenhang mit Wahlen stehen (Wahlwerbung), werden keine Sondernutzungsgebühren erhoben.

### § 5

#### Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig vom Berechtigten aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Sondernutzungsgebühren.
- (2) Die entrichteten Sondernutzungsgebühren werden anteilig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die von der Gebührensuldnerin/dem Gebührensuldner nicht zu vertreten sind, ganz oder teilweise zurückgenommen, widerrufen oder sonst aufgehoben wird.
- (3) Die Erstattung von Sondernutzungsgebühren erfolgt nur auf Antrag der Gebührensuldnerin/des Gebührensuldners. Der Antrag ist nur innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten, nachdem die Sondernutzungserlaubnis zurückgenommen, widerrufen oder sonst aufgehoben worden ist, zulässig. Gebührenbeträge unter fünf Euro werden nicht erstattet.
- (4) Verwaltungsgebühren werden nicht erstattet.

**§ 6****Stundung, Herabsetzung und Erlass**

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Stadt Osnabrück Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren (§ 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 11 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz und den entsprechend anwendbaren Vorschriften der Abgabenordnung).

***Inkrafttreten***

*Die Satzung in der Fassung vom 1. Februar 2000 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Osnabrück über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Straßen in der Stadt Osnabrück vom 23. Februar 1971 in der Fassung vom 24. März 1981 außer Kraft.*

*Die Änderungssatzung vom 19. Juni 2001 tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.*

*Die Änderungssatzung vom 8. November 2005 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, frühestens am 1. Januar 2006, in Kraft.*

*Die Änderungssatzung vom 4. März 2008 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, frühestens am 1. April 2008 in Kraft.*

*Die Änderungssatzung vom 21. Juli 2015 tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.*

*Die Änderungssatzung vom 14. März 2017 tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.*

## Gebührentarife zur Sondernutzungsgebührenordnung vom 1. Februar 2000 in der Fassung der Änderungssatzung vom 14. März 2017

### - Teil 1 - Sondernutzungsgebühren

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	Gebühr/Gebührenrahmen	
		€	Einheit/Zeit
<b>1</b>	<b>Bewegliche oder vorübergehend angebrachte Werbeanlagen</b>		
1.1	Werbeaufsteller		
1.1.1	Stell-, Hinweis-, Werbeschilder usw.	5,00 – 15,00	pro Stück/mtl.
1.1.2	Standfahnen	5,00 – 40,00	pro Stück/mtl.
1.2	Leuchttransparente, Schriftbänder, Lichterketten, Girlanden usw.	0,00	
1.3	Blumen- und Pflanzendekoration usw.	0,00	
1.4	Fahrzeuge und Fahrzeuganhänger, die für Werbezwecke hergerichtet sind	100,00 – 500,00	pro Stück/wcht.
1.5	Werbemaßnahmen mit politischem, religiösem, gemeinnützigem oder weltanschaulichem Inhalt		
1.5.1	- bis 3 m <sup>2</sup>	0,00	
1.5.2	- über 3 m <sup>2</sup>	1,00 – 10,00	pro m <sup>2</sup> /tgl.
1.6	sonstige Werbeanlagen	5,00 – 1.000,00	Stück/mtl.
<b>2</b>	<b>Informationsstände/Infomobile oder Ähnliches</b>		
2.1	- für politische, gemeinnützige, religiöse oder weltanschauliche Informationen und die Informationen öffentlicher Behörden	0,00	
2.2	- für sonstige Informationen (bis 20 m <sup>2</sup> , darüber = Tarifstelle 3.)	0,10 – 5,00	pro m <sup>2</sup> /tägl. <sup>o</sup> )
<b>3</b>	<b>Veranstaltungen (auch Informationsveranstaltungen, wenn der Flächenbedarf über 20 m<sup>2</sup> liegt)</b>		
		€	Einheit/Zeit
3.1	... soweit nicht 3.2 (Veranstaltungs- und Logistikflächen)		
3.1.1	Veranstalter/in ist die Stadt Osnabrück oder eine andere öffentliche Behörde	0,00	

<sup>o</sup>) Bruttoflächen des zur Verfügung gestellten Veranstaltungsraums (inklusive Logistikflächen) – Die Marktplatzfläche kann in Anteilen 1/3, 2/3 oder komplett zur Verfügung gestellt werden.

3.1.2	Veranstalter/in ist eine politische, kulturelle, gemeinnützige oder religiöse Gemeinschaft bzw. ein solcher Verein oder Vergleichbares, eine Agentur, eine Nachbarschaftsgemeinschaft oder eine Privatperson und die Veranstaltung ist nicht auf eine Ertrags- oder Gewinnerzielung ausgerichtet oder wird ehrenamtlich organisiert	0,00	
3.1.3	Sonstige Veranstalter/innen (wie Betriebe, Einzelhändler/innen, Geschäfte, Event-Agenturen, andere Vereine usw. oder Privatpersonen); Veranstaltung <u>mit</u> Ertrags- oder Gewinnerzielungsabsicht	0,20 – 2,00	pro m <sup>2</sup> /tägl.°)
3.1.4	Sonstige Veranstaltungen	0,10 – 2,00	pro m <sup>2</sup> /tägl.°)
3.2	Großveranstaltungen (Veranstaltungs- und Logistikflächen)		
3.2.1	Veranstalter/in ist die Stadt Osnabrück oder eine andere öffentliche Behörde	0,00	
3.2.2	Veranstalter/in ist eine politische, kulturelle, gemeinnützige oder religiöse Gemeinschaft bzw. ein solcher Verein oder Vergleichbares, eine Agentur, eine Nachbarschaftsgemeinschaft oder eine Privatperson und die Veranstaltung ist nicht auf eine Ertrags- oder Gewinnerzielung ausgerichtet oder wird ehrenamtlich organisiert	0,00	
3.2.3	Sonstige Veranstalter/innen (wie Betriebe, Einzelhändler/innen, Geschäfte, Event-Agenturen, andere Vereine usw. oder Privatpersonen); Veranstaltung <u>mit</u> Ertrags- oder Gewinnerzielungsabsicht	0,10 – 1,50	pro m <sup>2</sup> /tägl.°)
3.2.4	Sonstige	0,05 – 1,50	pro m <sup>2</sup> /tägl.°)

#### 4 Baubegleitmaßnahmen

	€	Einheit/Zeit	
4.1	Aufstellen von Baubuden, Bauwagen, Material- oder Bürocontainern, - ohne wesentliche Beeinträchtigung des Verkehrs - mit wesentlicher Beeinträchtigung des Verkehrs	5,00 – 15,00 10,00 – 40,00	m <sup>2</sup> /mtl. m <sup>2</sup> /mtl.
4.2	Aufstellen von Schuttcontainern		
4.2.1	Einzelgenehmigungen - ohne wesentliche Beeinträchtigung des Verkehrs - mit wesentlicher Beeinträchtigung des Verkehrs	5,00 – 15,00 10,00 – 40,00	m <sup>2</sup> /wchtl. m <sup>2</sup> /wchtl.
4.2.2	Jahresgenehmigungen	200,00 – 1.000,00	jährl.
4.3	Lagerung von Baustoffen - ohne wesentliche Beeinträchtigung des Verkehrs - mit wesentlicher Beeinträchtigung des Verkehrs	5,00 – 15,00 10,00 – 40,00	m <sup>2</sup> /mtl. m <sup>2</sup> /mtl.
4.4	Aufstellen von Gerüsten - ohne wesentliche Beeinträchtigung des Verkehrs	1,00 – 20,00	m <sup>2</sup> /mtl.

	- mit wesentlicher Beeinträchtigung des Verkehrs	2,00 – 50,00	m <sup>2</sup> /mtl.
4.5	Aufstellen/Abstellen von Bauzäunen und Baugeräten		
	- ohne wesentliche Beeinträchtigung des Verkehrs	1,00 – 20,00	m <sup>2</sup> /mtl.
	- mit wesentlicher Beeinträchtigung des Verkehrs	2,00 – 50,00	m <sup>2</sup> /mtl.
4.6	Aufgrabungsflächen an Gebäuden und Fassaden für Abdichtungen, Dämmungen, Spundungen etc.		
	- ohne wesentliche Beeinträchtigung des Verkehrs	3,00 – 12,00	m <sup>2</sup> /mtl.
	- mit wesentlicher Beeinträchtigung des Verkehrs	8,00 – 30,00	m <sup>2</sup> /mtl.
4.7	Aufstellen von Baustromkästen sowie Anschlüsse für Bauwasser inkl. Anschlussleitungen		
	- ohne wesentliche Beeinträchtigung des Verkehrs	5,00 – 10,00	m <sup>2</sup> /mtl.
	- mit wesentlicher Beeinträchtigung des Verkehrs	20,00 – 50,00	m <sup>2</sup> /mtl.
4.8	Sonstige Baubegleitmaßnahmen	1,00 – 1.000,00	m <sup>2</sup> /mtl.
<b>5</b>	<b>Musik- und Kunstdarbietungen</b>	0,50 – 25,00	m <sup>2</sup> /tgl.
<b>6</b>	<b>Präsentation von Waren aller Art:</b>		
	- außerhalb von Fußgängerzonen	10,00 – 50,00	m <sup>2</sup> /mtl.
	- innerhalb von Fußgängerzonen	20,00 – 100,00	m <sup>2</sup> /mtl.
<b>7</b>	<b>Angebote/Verkauf von Waren oder Dienstleistungen</b>		
7.1	<b>Außenbewirtungen in Straßencafés, Biergärten, Außengastronomie- und ähnlichen Anlagen</b>	Sommersaison	
	- <u>Tarifzone 1 a</u> Fußgängerzonen Große Straße (auch die direkt an den Neumarkt angrenzenden Flächen der Großen Straße), Krahnstraße (zwischen Lortzingstraße und Nikolaiort), Nikolaiort, Domhof, Theatervorplatz, Georgstraße, Jürgensort, Markt, Kamp-Promenade/Adolf-Reichwein-Platz	1,00 – 20,00	m <sup>2</sup> /mtl.
	- <u>Tarifzone 1 b</u> Alle anderen Fußgängerzonen und der Bahnhofsvorplatz	1,00 – 15,00	m <sup>2</sup> /mtl.
	- <u>Tarifzone 2</u> Alle Bereiche außerhalb von Fußgängerzonen aber innerhalb des Wallrings sowie die Straßen des Wallrings	1,00 – 10,00	m <sup>2</sup> /mtl.
	- <u>Tarifzone 3</u> Alle anderen Flächen	1,00 – 5,00	m <sup>2</sup> /mtl.
	Bei der Gebührenbemessung wird nach Sommersaison (01.05. bis 30.09.) und Wintersaison (01.10. bis 30.04.) unterschieden. Für die Wintersaison beträgt der Gebührenrahmen 60 % des o. g. Gebührenrahmens.		
7.2	aus Verkaufsfahrzeugen oder Warenautomaten	20,00 – 100,00	Stück/mtl.
7.3	Weihnachtsbaumverkauf	0,10 – 0,50	m <sup>2</sup> /tägl.

7.4	Angebot/Verkauf von Waren oder Dienstleistungen mit „Bauchläden“, mobilen Verkaufsständen und ähnlichen Einrichtungen - außerhalb von Fußgängerzonen - innerhalb von Fußgängerzonen	5,00 – 250,00 10,00 – 500,00	m <sup>2</sup> /mtl. m <sup>2</sup> /mtl.
7.5	Sonstige Angebote/Verkäufe von Waren oder Dienstleistungen - außerhalb von Fußgängerzonen - innerhalb von Fußgängerzonen	5,00 – 250,00 10,00 – 500,00	lfd. Meter/mtl. lfd. Meter/mtl.
7.6	Die Nutzung des öffentlichen Verkehrsraumes zur Führung von Verkaufsgesprächen und für Verkaufshandlungen (z. B. von Privatgrundstücken in den öffentlichen Verkehrsraum hinein) - außerhalb von Fußgängerzonen - innerhalb von Fußgängerzonen	10,00 – 500,00 5,00 – 250,00 10,00 – 500,00	lfd. Meter/mtl. lfd. Meter/mtl. lfd. Meter/mtl.
<b>8</b>	<b>Durchführung von Sammlungen</b>	1,00 – 100,00	pro Sammlung/Tag
<b>9</b>	<b>private Wegweiser und Hinweisschilder</b>	25,00 – 200,00	Stück/jährl.
<b>10</b>	<b>oberirdische Telekommunikationseinrichtungen</b>	2,00 – 50,00	lfd. m/jährl.
<b>11</b>	<b>Zufahrten und Zugänge außerhalb der Ortsdurchfahrten</b>		
11.1	- für private Nutzung	0,00	
11.2	- für gewerbliche Nutzung	100,00 – 500,00	Stück/jährl.
<b>12</b>	<b>Wertstoffcontainer und ähnliche Behälter</b>		
12.1	- für gemeinnützige Zwecke	1,00 – 20,00	m <sup>2</sup> /mtl.
12.2	- für sonstige Zwecke	2,00 – 40,00	m <sup>2</sup> /mtl.
<b>13</b>	<b>Schachtbauwerke</b>		
	Notausstiegs- und Lüftungsschächte	7,50 – 30,00	m <sup>2</sup> /jährl.
	Biereinwurf- und Müllschächte	7,50 – 30,00	m <sup>2</sup> /jährl.
<b>14</b>	<b>Brücken</b>		
	Rohrbrücken/Kabelbrücken	7,50 – 30,00	m <sup>2</sup> /jährl.
	Fußgängerbrücken	7,50 – 30,00	m <sup>2</sup> /jährl.
<b>15</b>	<b>Sonstige Sondernutzungen</b>	1,00 – 1.000,00	monatlich

**- Teil 2  
Verwaltungsgebühren**

<b>Tarif- stelle</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr/Gebührenrahmen</b>	
		<b>Euro</b>	<b>Einheit/Zeit</b>
<b>1</b>	<b>Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis</b>	10,00 - 35,00	pro Erlaubnis
<b>2</b>	<b>Versagung, Rücknahme, Widerruf, Aufhebung oder Änderung einer Sondernutzungserlaubnis</b>	10,00 - 100,00	pro Vorgang